

II-4152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 30. April 1986

Zl. 10.101/18-I/4a/86

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1974/J der Abgeordneten Dkfm.Dr. Stummvoll und Kollegen betreffend Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika und Suchtmitteln

1986 IAB

1986-05-07

zu 1974/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1974/J betreffend Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika und Suchtmitteln, welche die Abgeordneten Dkfm.Dr. Stummvoll und Kollegen am 18. März 1986 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach dem durch das federführend zuständige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz werden alle Tierversuche in Zukunft nur mit Bewilligung des jeweils zuständigen Bundesministers durchgeführt werden dürfen. Es werden daher Tierversuche zur Erprobung von Suchtgiften und Kosmetika nur mit Bewilligung meines Ressorts durchgeführt werden dürfen, wenn sie durch einschlägige Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeausübung vorgenommen werden.

An ein völliges Verbot von Tierversuchen in den genannten Bereichen ist nicht gedacht. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft erweisen sich in vielen Fällen Tierversuche im Interesse der Abwendung schädlicher Auswirkungen auf den Menschen, die durch die

- 2 -

Anwendung suchtgifthaltiger Arzneimittel oder durch die Verwendung von Kosmetika eintreten können, zweifellos als notwendig. An die Erteilung einer Bewilligung sind aber nach dem erwähnten Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz nicht weniger als sechs gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die zur Erwirkung der Bewilligung erfüllt sein müssen. Hervorzuheben ist, daß jedenfalls ein berechtigtes Interesse an den Versuchen im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier vorliegen muß.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine der bei Beantwortung des Punktes 1 der Anfrage erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung ist, daß die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere (alternative) Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können. Es wird daher in jedem Bewilligungsverfahren allenfalls mit Hilfe von Sachverständigen geklärt werden müssen, ob der Versuchszweck durch die Anwendung alternativer Methoden ebenso erreicht werden kann.

Ob solche alternativen Methoden anwendbar sind, hängt von der Fragestellung ab, die mit dem Tierversuch verbunden ist. So ist etwa für die Beantwortung der Frage, inwieweit Sonnenschutzmittel in die Haut eindringen, ein Tierversuch nicht erforderlich, da diese Fragestellung auch mit Hilfe einer Alternativmethode, nämlich durch die Verwendung von Schweinehäuten, gelöst werden kann. Für den Bereich der kosmetischen Produkte läßt sich abschätzen, daß in Zukunft Alternativmethoden vermehrt zur Verfügung stehen werden.

Suchtgifte sind im gegebenen Zusammenhang insofern von Bedeutung als es in Arzneimittel enthaltene Substanzen gibt, die als Suchtgifte zu bezeichnen sind. Im Rahmen der Erprobung von Arzneimitteln gibt es jedenfalls in gewissen Fällen Alternativmethoden. Fachleute versichern jedoch, daß

- 3 -

nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft die Durchführung von Tierversuchen zur Erprobung von Arzneimitteln in der Regel notwendig ist.

Wichtig ist auch, daß die Novelle zum Tierversuchsgesetz dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz nach Maßgabe des Standes der Wissenschaft die Verpflichtung auferlegt, die Ausarbeitung anderer (alternativer) Methoden und Verfahren zu fördern.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Wenn die Versuchsziele durch Alternativmethoden erreicht werden können, besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern die Verpflichtung die Bewilligung von Tierversuchen zu versagen. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Ergebnisse eines gleichen Tierversuches dem Antragsteller - etwa durch facheinschlägige Publikationen - zugänglich sind. Auch in diesem Fall wird die Bewilligung zur Durchführung der Tierversuche nicht erteilt werden dürfen. Um es dem jeweils zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Bundesministerium zu ermöglichen, die Frage zu beantworten, ob die Ergebnisse eines Tierversuches etwa in einer Fachpublikation oder Dokumentation zugänglich sind, soll ein Tierversuchsregister eingerichtet werden, das Aufzeichnungen über alle bewilligten Tierversuche enthält.

hegen